

Ergänzende Stellungnahme zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 Absatz 2 StGB

In Deutschland sind ca. 3.000 Menschen in Entziehungsanstalten gemäß § 64 StGB untergebracht. Davon sind ca. 2/3 drogen- und 1/3 alkoholabhängig. Mehrheitlich haben die betroffenen drogenabhängigen Straftäter/-innen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Eigentums- und Körperverletzungsdelikte begangen. Es handelt sich bei dieser Zielgruppe grundsätzlich um mehrfach problembelastete Menschen mit einer langjährigen Drogenabhängigkeit und ausgeprägter Kriminalitätserfahrung. Die untergebrachten Straftäter/-innen waren vor der Unterbringung durchschnittlich 15 Jahre drogenabhängig und haben bereits durchschnittlich 7 Vorstrafen erhalten. 75 % der untergebrachten Drogenabhängigen haben keinen Schulabschluss und sind verschuldet. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist bisher gesetzlich auf zwei Jahre begrenzt. Der Bundesgerichtshof vertrat noch bis in die jüngere Vergangenheit die Meinung, dass Behandlungsdauern von über einem Jahr sehr selten seien, solche von über 2 Jahren nicht erforderlich, bzw. schädlich seien

Der Paritätische Gesamtverband hält es für dringend geboten, die auf zwei Jahre begrenzte Dauer der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 67 d Absatz 1 Satz 3 zu prüfen und eine entsprechende Ergänzung in § 64 Satz 2 StGB vorzunehmen. Obwohl keine öffentlich zugänglichen Erhebungen von Klinikträgern über tatsächliche Therapiedauern bei *erfolgreicher* Therapie vorliegen, gibt es dennoch statistische Erhebungen, die darauf hinweisen, dass die durchschnittliche Dauer bis zum Erfolg zwischen 30 und 40 Monaten liegen.¹ Eine der Hauptursachen für die Dauer der Behandlung liegt darin, dass mehr als 40 % der untergebrachten Straftäter/-innen neben der Abhängigkeitserkrankung eine weitere psychiatrische Zusatzdiagnose meist in Form von Persönlichkeitsstörungen aufweisen.

Es ist davon auszugehen, dass Menschen mit so gravierenden, multiplen Problemlagen einen hohen therapeutischen Bedarf im Rahmen der Intervention und der Nachsorge haben. Dies braucht in der Regel Zeit, professionelle Therapeutinnen und entsprechende Settings. Darüber hinaus sind tragfähige und konstante therapeutische Beziehungen eine Voraussetzung für eine gelingende Therapie. Die Wirklichkeit im Maßregelvollzug sieht anders aus. Häufig beschränkt sich die Therapie nur auf die Phase des Entzugs und findet in Gruppen mit bis zu 20 Teilnehmer/-innen statt. Die hohe Abbruchquote verwundert daher nicht. In der Regel wird bei ca. 50 % der Untergebrachten die Maßregel wegen mangelnder Perspektive frühzeitig beendet. Um bedarfsorientierte therapeutische Behandlungsangebote zu schaffen, sind auch verstärkt Suchtbehandlungsformen außerhalb des Maßregelvollzugs in den Blick zu nehmen. Dafür sind neue Kooperationsformen zwischen Maßregelvollzugseinrichtungen und ambulanten/ teilstationären Suchteinrichtungen zu entwickeln und aufzubauen.

¹¹ Trenckmann 2011, Kemper 2008, Dimmek 2010

Der Paritätische Gesamtverband fordert für alle drogenabhängigen Straftäter/-innen angemessene therapeutische Präventions-, Interventions- und Nachsorgeangebote zur Behandlung ihrer Abhängigkeitserkrankungen. Dazu gehören auch bedarfsdeckende Behandlungs- und Nachsorgeangebote in den Maßregelanstalten gemäß § 64 StGB. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes ist eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht für die Therapie auch dann zu bejahen, wenn diese länger als zwei Jahre dauern kann.

Berlin, 16. Juni 2015

gez. Marion von zur Gathen/ Leiterin Abteilung Soziale Arbeit

Gabriele Sauermann/ Referentin